

## **Fehlgeschlagener Versuch**

BGH, Beschl. v. 9.9.2014 – 4 StR 367/14 (LG Frankfurt/Oder) in NStZ 2015, 26

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte erhielt vom Nebenkläger, bei dessen Flugschule er sich zur Pilotenausbildung angemeldet hatte, Flugstunden. Im Juni 2013 fasste der Angeklagte den Entschluss, sich während einer solchen Flugstunde durch einen herbeigeführten Flugzeugabsturz selbst zu töten. Zudem ging er davon aus, dass auch der Nebenkläger sterben würde, was ihm gleichgültig war, da es ihm darauf ankam, seinen Selbstmord als aufsehenerregenden Flugunfall zu inszenieren. Am Nachmittag des 21. 6. 2013 erhielt der Angeklagte von dem Nebenkläger die zweite Ausbildungsstunde in einem viersitzigen, einmotorigen Motorflugzeug, das auf der linken und der rechten Cockpit-Seite ein Steuerhorn besaß. Bei dieser Flugstunde führte der Angeklagte ohne Wissen des Nebenklägers einen etwa 1.100 g schweren Amethyst und ein 21 cm langes Küchenmesser mit sich. Er beabsichtigte, den Nebenkläger während des Fluges durch Schläge mit dem Amethyst handlungsunfähig zu machen, um anschließend die Maschine zum Absturz zu bringen. Auf Wunsch des Angeklagten stieg der Nebenkläger mit dem Flugzeug auf eine Höhe von ca. 1500m. Als der Nebenkläger, der neben dem Angeklagten auf dem rechten Vordersitz saß, für einen Augenblick durch das rechte Seitenfenster schaute, nahm der Angeklagte unbemerkt den Amethyst aus seiner Tasche. Diesen schlug er dem Nebenkläger mindestens dreimal gegen die linke Kopfhälfte. Allerdings führten diese Schläge nicht zur Besinnungslosigkeit des Nebenklägers. Als der Angeklagte dies bemerkte, wollte er mit seinen Daumen die Augen des Nebenklägers eindrücken. Dieser drückte den Angeklagten mit beiden Händen von sich weg. Dabei ließ er die Steuerung los und das Flugzeug ging daraufhin in einen Sturzflug über. Der Angeklagte bemerkte dies und drückte zusätzlich sein Steuerhorn nach vorne, um den Sturzflug zu beschleunigen. Dem Nebenkläger gelang es dennoch sein Steuerhorn zu ergreifen und das Flugzeug wieder unter Kontrolle zu bringen. Der Angeklagte saß während dieses Vorgangs schweigend neben ihm. Bei der darauffolgenden Notlandung brach das Bugrad der Maschine, woraufhin sich das Flugzeug überschlug und auf dem Dach liegend zum Stehen kam. Der Nebenkläger erlitt zahlreiche Hautabschürfungen und Blutergüsse. Er war drei Wochen lang nicht flugtauglich.

Das LG nahm einen Mordversuch aus Heimtücke und niedrigen Beweggründen an. Die Tathandlung erfülle zudem eine gefährliche Körperverletzung und den Tatbestand des Angriffs auf den Luftverkehr in Tateinheit mit versuchtem Angriff auf den Luftverkehr mit Todesfolge. Ein Rücktritt vom Mordversuch sowie vom Versuch, durch den Angriff auf den Luftverkehr den Tod des Nebenklägers herbei zu führen, lehnte das LG ab, da der Versuch fehlgeschlagen sei.

### **II. Entscheidungsgründe**

Zunächst nimmt der BGH allgemein auf die Grundsätze Bezug, wann ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung denkt, die Tat nicht oder nicht mehr mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ohne zeitliche Zäsur verwirklichen zu können. Anschließend nimmt der BGH auf die Besonderheiten beim mehraktigen Geschehen mit verschiedenen Handlungen des Täters Bezug. Nur weil eine oder mehrere der Einzelhandlungen erfolglos geblieben sind, liegt nicht automatisch ein fehlgeschlagener Versuch vor. Stehen die Handlungen in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang, ist allein die subjektive Sicht des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung entscheidend. Innerhalb

dieses engen Zusammenhangs ist auch eine Korrektur der Vorstellung des Täters möglich (sog. Korrektur des Rücktrittshorizonts). Ein Versuch ist demnach nicht nur deshalb fehlgeschlagen, weil der Täter seinen ursprünglichen Tatplan nicht verwirklichen konnte. Entscheidend ist vielmehr, ob der Täter durch die Veränderung der Situation glaubt, sein Ziel ohne zeitliche Zäsur nicht mehr erreichen zu können.

Bezogen auf den Fall hatte das LG mit Rücksicht auf oben genannte Grundsätze auf den richtigen Zeitpunkt -Betätigung des Steuerhorns um den Sturzflug zu beschleunigen- für die Beurteilung eines Rücktritts abgestellt. Allerdings hat das LG keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Angeklagte die Herbeiführung des Erfolges nach seiner Vorstellung noch für möglich hielt. Hierzu wurde nur ausgeführt, dass der Angeklagte schweigend neben dem Nebenkläger saß. So kann es auch möglich sein, dass der Angeklagte nach seiner Vorstellung davon ausging, dass noch weitere, ihm mögliche Ausführungshandlungen zur Erfolgsherbeiführung erforderlich sind, welche er unterlassen hat. Dies würde einen unbeendeten Versuch begründen.

### **III. Problemerkörterung**

Der BGH geht ausführlich auf die Voraussetzungen für einen fehlgeschlagenen Versuch ein. Zudem wird der maßgebliche Rücktrittshorizont genau bestimmt. Auch auf die Möglichkeit der Korrektur des Rücktrittshorizonts wird eingegangen. Zudem wird gerade die Bedeutung der subjektiven Vorstellung des Täters im Rahmen des Rücktritts betont. Daher ist der Beschluss auch für Studenten interessant. Allerdings ist gerade beim Rücktritt von mehraktigen Geschehen der Begriff des engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs unbestimmt, was gerade für die Praxis Schwierigkeiten bedeutet. Zudem ist es schwierig die subjektiven Vorstellungen des Täters im Rahmen seiner Tatausführungen zu ermitteln.